



Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Kommunale Beteiligungsmöglichkeiten bei erneuerbaren Energieprojekten

Wertschöpfung im Land halten!





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



- Die Kommunalverfassung §§ 68 ff.
- Kommunales Haushaltsrecht
- GmbHG
- Aktiengesetz
- Genossenschaftsgesetz
- BGB
- Kapitalanlagegesetz
- Landesplanungsgesetz
- Regionale Raumentwicklungsprogramme (Landesverordnungen)
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- UVPG
- Baugesetzbuch
- EnWG
- EEG





- Grundlage ist § 68 Abs.3 Nr.4 KV
 - Die Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer, ist eine privilegierte Tätigkeit der Gemeinden und unterliegt nicht der Schrankentrias des § 68 Abs. 2 KV
 - Eine Betätigung ist auch allein zur Gewinnerzielung zulässig
 - Es kommt nicht auf den Bedarf der Gemeinde oder ihrer Bürger an
 - Die Einrichtung muss aber in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen:
 - Es kommt nicht auf einen ausgeglichenen Haushalt an
 - Entscheidend ist, dass die aus dem Projekt resultierenden Belastungen (z.B. Kredite für Eigenkapital) den Haushalt nicht zusätzlich belasten. Das Projekt muss also rentierbar sein, das heißt die Wirtschaftlichkeitsprognose muss belegen, dass Zins- und Tilgung aus dem Projekt dauerhaft finanziert werden können und zwar auch bei denkbaren Störungen (Versicherungsnachweis).
 - Und die Gemeinde/ihr Amt muss über die erforderliche Verwaltungskraft verfügen
 - insb. § 75a KV Beteiligungsverwaltung. Hierzu soll künftig eine landesweite AöR dienen, die diese Aufgaben für alle beteiligten Gemeinden wahrnimmt.





Städtebaulicher Vertrag ist keine Lösung

- Fast alle Energieprojekte werden mit städtebaulichen Verträgen und/oder Wegenutzungsverträgen unterlegt.
- Darin wird geregelt in welcher Weise öffentliche Straßen, Wege und Grundstücke und fiskalische Grundstücke genutzt werden können.
- Dafür wird meist eine Gegenleistung vereinbart. Diese darf aber nicht höher sein als die Inanspruchnahme dies nahelegt. Finanzielle Leistungen die z.B. über der üblicherweise zu erzielenden Pacht liegen sind Unzulässig – Vorteilsnahme im Amt!
- Der Städtebauliche Vertrag ist deshalb ungeeignet, finanzielle Teilhabe zu sichern!!





Mit oder ohne Projektierer

- Häufig hat die Gemeinde keine Wahl, da ein oder mehrere Projektierer bereits „Vorpachtverträge“ geschlossen haben
- Vorteile mit Projektierer:
 - Eingetübter Verfahrensablauf
 - Guter Zugang zu Gutachtern (UVP, Vogelschutz, Fledermausschutz, Schattenwurf, Schallschutz, Flugsicherung, etc.)
 - Guter Zugang zu Anlagenbauern
- Nachteile:
 - Höhere Projektierungskosten
 - Mehr Beteiligte





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Potentiale in der Gemeinde ermitteln



Gespräch mit Flächeneigentümern – Vereinbarung nur an eine
Gesellschaft mit kommunaler Beteiligung zu verpachten –
Erarbeitung eines Flächenpoolmodells





Gespräche mit Flächeneigentümern - Ausgangslage

- Diese Frage spielt insbesondere bei Windeignungsgebieten eine Rolle, aber auch bei großflächigen Solaranlagen oder der Nutzung von Biomasse
- Zunächst muss ermittelt werden, welche Flächeneigentümer betroffen sind:
 - Hat die Gemeinde eigene Flächen (Wege, Wald, Acker) und wie werden diese zur Zeit genutzt (an wen sind sie verpachtet?)?
 - Wer sind die weiteren Flächeneigentümer (Kirchen, LG, BVVG, Landwirte, andere) und welche Vorstellungen haben diese?
 - Gibt es bereits Vorverträge mit Projektierern?
 - Sind die Ortsansässigen Landwirte bereit und in der Lage, einen erforderlichen Ertrag an Energiepflanzen zu liefern?
 - Können vorhandene (Biogas-)anlagen genutzt werden?





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



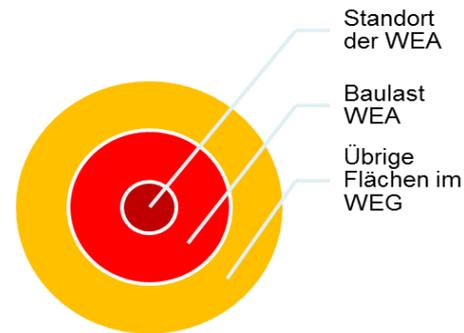
Flächensicherung

- Sind die Flächen bereits durch Dritte gesichert, müssen diese in die weiteren Gespräche einbezogen werden.
- Sind die Flächen noch nicht gesichert, sollte die Gemeinde versuchen sich diese selbst zu sichern oder aber mit den Eigentümern vereinbaren, dass eine Verpachtung nur an eine Gesellschaft erfolgt, an der die Gemeinde beteiligt ist.





Das Flächenpoolmodell



- normaler Weise bekommt nur der Pacht, auf dessen Grund und Boden eine WEA steht
- Ziel des Flächenpoolmodells: alle Flächeneigentümer im WEG bekommen Pacht, wobei die eigentlichen Standorte ebenso einen Aufschlag bekommen, als auch die Flächeneigentümer mit eingetragener Baulast
- Vorteile:
 - weniger Neid zwischen den Flächeneigentümern
 - auch kleine Flächen profitieren
 - Gemeinden profitieren über Straßen und Wege



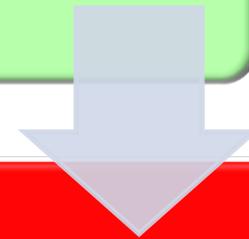


Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung



Suche nach geeigneten Partnern: WEMAG, Stadtwerke und/oder Projektierer, Bürger (Genossenschaftsmodell (Platzhalter z.B. NEG e.G.), Bürgersparen (Platzhalter Banken)), Landwirte, LG, BVVG, Kirche





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Nie ohne Partner

- Gemeinden und Ämter haben nicht das fachliche Know-How alleine zu projektieren, zu bauen und zu betreiben
- Vorplanungs- und Planungskosten tragen die privaten Partner
- Risiko der Gemeinde beginnt erst mit der Verwirklichung des Projektes
- Technische und kaufmännische Betriebsführung kann durch die Partner gewährleistet werden.





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Wie finde ich die Partner?

- Wenn Vorverträge bereits bestehen, steht ein Partner fest.
- Wenn nicht und für die übrigen Partner:
 - Eigenes Stadtwerk oder kommunales Unternehmen
 - Ausschreibung
 - Bürger ansprechen
 - Landwirt
 - Flächeneigentümer (Kirchen, LG)





Wer trägt das Planungsrisiko

- Das Planungsrisiko sollte der private Partner tragen. Dazu gehören:
 - Windgutachten (mind. 2 und 20% Abschlag)
 - Vogelschutzgutachten
 - Fledermausgutachten
 - Schallschutzgutachten
 - Schattenwurfgutachten
 - Ggf. UVP-Verfahren
 - Beantragung der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung
 - Entwurf lokaler Stromtarif
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung
 - Bestellung der Anlagen/Verträge mit dem Anlagenhersteller





Mehrere Gemeinden

- Sind an dem Projekt mehrere Gemeinden beteiligt, sollte überlegt werden, diese vor zu poolen – Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens AöR oder Zweckverbandes.
- Die AöR oder Zweckverband kann sich dann an der eigentlichen Gesellschaft beteiligen.





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung

Suche nach geeigneten Partnern: WEMAG, Stadtwerke und/oder Projektierer, Bürger (Genossenschaftsmodell (Platzhalter z.B. NEG e.G.), Bürgersparen (Platzhalter Banken)), Landwirte, LG, BVVG, Kirche

Erster Entwurf eines Beteiligungsmodells (z.B.: GmbH/ GmbH&Co. KG)





Welche Risiken birgt die Beteiligung

- Gesetzliche Veränderungen (Strompreisbremse, Energie-Markt-Design)
- Störungen, Betriebsausfall (Brände, Montagsanlage, Ausfall Umspannwerk) - versicherbar
- Preissteigerungen der Anlagen oder bei der Projektierung
- Zu optimistische Windgutachten – keine Wirtschaftlichkeit des Projektes
- Schlechte Finanzierungsbedingungen





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Welche Chancen beinhaltet die Beteiligung

- **Dauerhafte Wertschöpfung**
- **Lokale Identifikation**
- **Einflussnahme auf Bau und Betrieb**
- **Direkte Einnahmen aus dem Betrieb (derzeit Kreis- und Amtsumlage frei)**
- **Gewerbesteuern vor Ort**





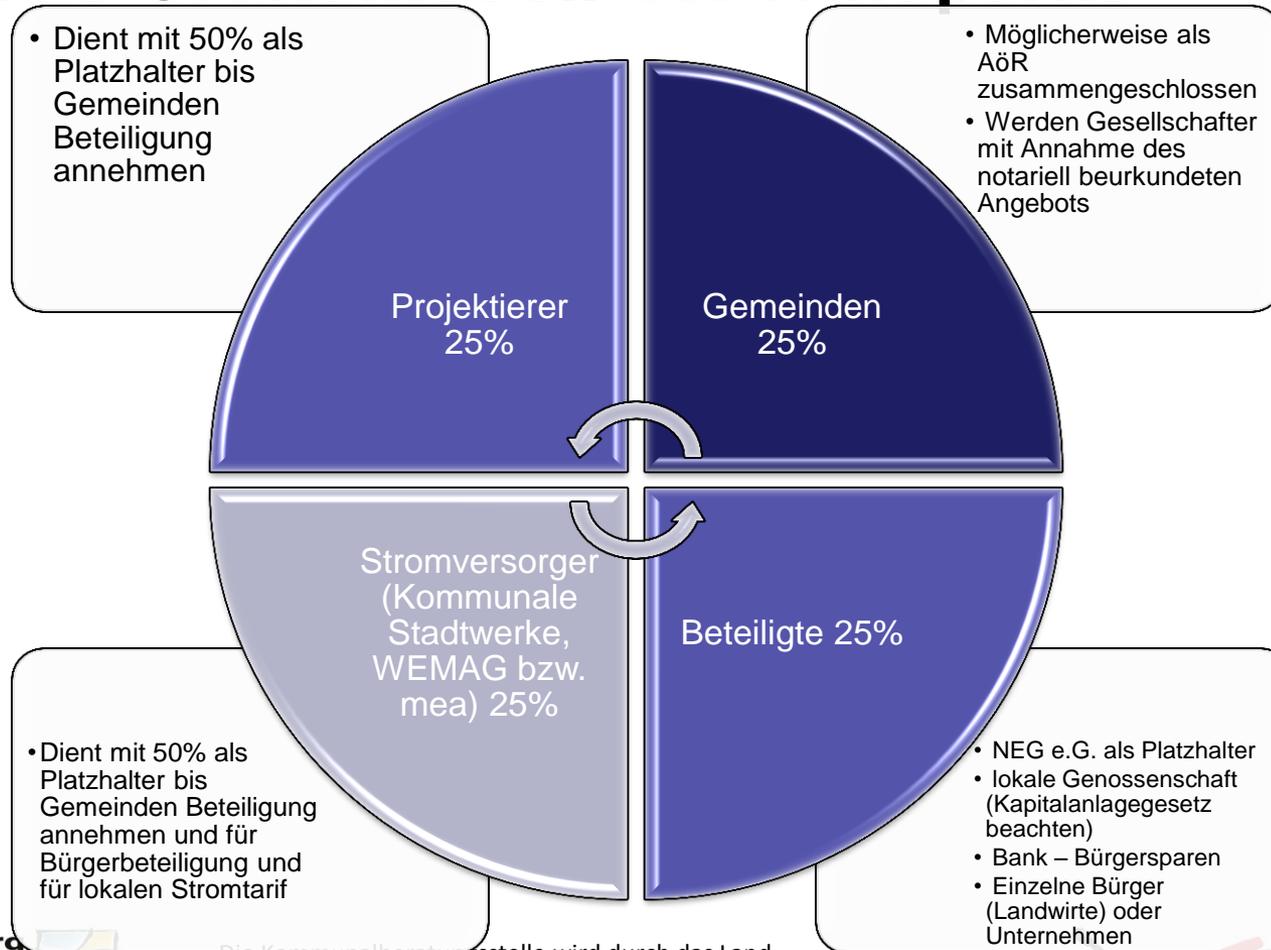
Finanzierung

- Muss individuell für jedes Projekt geklärt werden.
- Eigenkapital der Gemeinden durch Kapitalisierung von Pachten
- Kommunalkredit
- KfW-Kredit (derzeit 1,45%)





Das Grundmodell bei Windparks



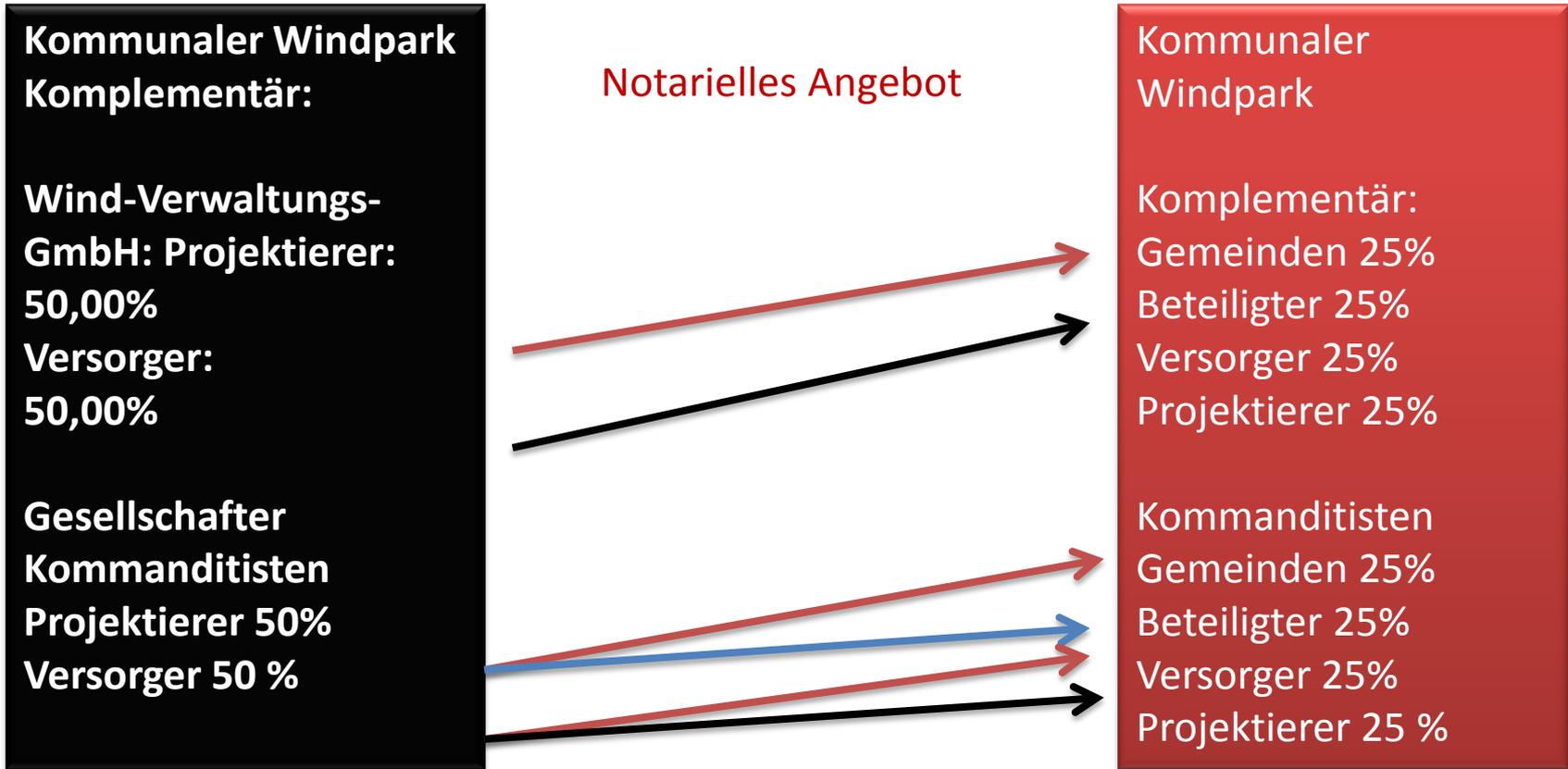
Die Kommunalarbeitsstelle wird durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert.



Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Gründung: Bildung eines kommunalen Windparks Ziel:





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Bürgerbeteiligung

- Bürger als Kommanditist
- Genosse bei der NEG e.G.:
 - Vorteil NEG e.G. existiert und ist handlungsfähig, kein Problem mit Kapitalanlagegesetz
 - Nachteil NEG e.G. ist nicht auf das konkrete Projekt bezogen
- Lokale Genossenschaft:
 - Vorteil: konkret auf das Projekt bezogen, vor Ort verankert
 - Nachteil: muss erst geründet werden und Kapital sammeln, Kapitalanlagegesetz muss beachtet werden (BAFIN)
- Bürgerwindparkverein (unterfällt auch dem KAGB)
- Bürgersparen:
 - Vorteil: Risiko der Kapitalbeschaffung liegt bei der Bank, Bank als Kapitalgeber für Gesellschaft sofort handlungsfähig
 - Nachteil: Bank will mitverdienen
- Bürgerstiftung





Der lokale Stromtarif

- Voraussetzung ist die Beteiligung eines Versorgungsunternehmens.
- Den Bürger, die direkt im Einzugsgebiet des Windparks wohnen wird ein Nachlass auf den Tarifpreis des Versorgungsunternehmens geboten.
- Möglichkeit und Höhe hängt vom Einzugsgebiet ab





Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
beim Städte- Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Kommunaler Spitzenverband aller Städte und Gemeinden



Bürgerinformation und -beteiligung

- Frontalveranstaltungen vermeiden – einzelne Beiträge können sonst die ganze Veranstaltung blockieren, Informationsfülle sonst zu groß, sonst zu wenig Interaktion
- Informationsvermittlung an thematischen Ständen
- Bürgerbeteiligung zum Beispiel im Format „World Cafe“





Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung das Projekt zu unterstützen.

Gründung der Projektierungs- und Betreibergesellschaft durch Platzhalter (z.B.: Projektierer, WEMAG, Stadtwerke, NEG) und Einrichtung einer Steuerungsgruppe

Abgabe eines notariell beurkundeten Angebots an die Gemeinden, das diese jederzeit annehmen können.

Beauftragung der Gutachter durch die gegründete Gesellschaft.

Vorstellung der Ergebnisse der Gutachten in den Gemeindevertretungen. Zweite Bürgerinformation.



Wie erreicht die Gemeinde eine Beteiligung

Einbindung der Rechtsaufsichtsbehörden, Mitteilung an die Regionalen Planungsverbände.

Beantragung der BImSch-Genehmigungen bei mehr als 19 Anlagen UVP-Verfahren.

Verhandlung mit den Banken über Kommunalkredit für Eigenkapital und/oder Kapitalisierung der Pachten. Gespräche mit Rechtsaufsicht.

Beschluss der Gemeindevertretungen zur Annahme des notariell beurkundeten Angebots und zur Kreditaufnahme/ Kapitalisierung der Pachten, Rechtsaufssichtsbehördliche Genehmigung.

Abschließende Bürgerinformation – Baubeginn.